

**Ausweisung  
von Gewässernutzungen im Müritz-Nationalpark  
- Useriner See -**

Das Nationalparkamt Müritz als für den Müritz-Nationalpark zuständige Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- § 6 Abs. 1 Ziffer 20 und 21 der Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparkes v. 12. Sept. 1990 (Gbl. DDR 1990, Sonderdruck Nr. 1468)
- 
- § 1 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 8 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz v. 23. Febr. 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431)
- Großschutzgebietsorganisationsgesetz v. 18. Dez. 1995 (GVOBl. M-V, S. 659), zuletzt geändert durch Art. 6 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes M-V v. 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326)

**folgende Allgemeinverfügung:**

**Präambel**

Der Useriner See liegt innerhalb des Müritz-Nationalparks. Allgemeiner Schutzzweck des Nationalparks ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, soll der Nationalpark der Öffentlichkeit aber auch in geeigneter Weise für die Erholung dienen. Grenzen findet das Zulassen natürlicher Entwicklungen dort, wo Wechselwirkungen mit der angrenzenden Besiedelung und Kulturlandschaft sowie sozioökonomische Belange berücksichtigt werden müssen.

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist es u.a. untersagt, motorgetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen, außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen Boot zu fahren sowie außerhalb der dafür vorgesehenen Seen und Stellen zu baden oder zu angeln.

Der Useriner See besitzt traditionell und aufgrund seiner Lage eine erhebliche Bedeutung für die Erholungsnutzung. Deshalb kann auf diesem See der Erholungsnutzung gegenüber dem Schutzzweck ein größeres Gewicht eingeräumt werden. Um dem Rechnung zu tragen, soll der See als befahrbares Gewässer sowie für das Angeln und Baden ausgewiesen werden. Aus Schutzgründen müssen dabei jedoch Nutzungsbeschränkungen angeordnet werden sowie bestimmte Nutzungsformen ausgeschlossen bleiben.

**§ 1 Ausweisung**

(1) Der Useriner See wird mit dieser Allgemeinverfügung als mit Booten befahrbares Gewässer im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 21 sowie für das Angeln und Baden im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 20 der Nationalparkverordnung ausgewiesen.

(2) Hinsichtlich der Einzelheiten zu Art, Umfang sowie sonstigen Bedingungen und Auflagen für diese Nutzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die für das Befahren und Angeln freigegebenen Bereiche, die Badestellen und die Bootsein- bzw. aussetzstellen sind in der anliegenden Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

## **§ 2 Befahrensregelungen**

(1) Boote im Sinne dieser Ausweisung sind muskelgetriebene Wasserfahrzeuge bis max. 7 m Länge sowie windgetriebene Wasserfahrzeuge mit einer Segelfläche bis max. 20 m<sup>2</sup>.

(2) Das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Modellen sowie mit Kitesurfen ist verboten.

(3) Boote, die einen ständigen Liegeplatz am See haben, sind deutlich erkennbar (Schriftgröße mindestens 15 cm) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wird durch den Gewässereigentümer mit dem Pachtvertrag für den Liegeplatz vorgegeben.

(4) Das Einsetzen und Anlegen der Boote sowie das Anlanden ist nur an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen bzw. baulichen Anlagen gestattet.

(5) Für jegliches Befahren ganzjährig gesperrt ist die durch gelbe Bojen gekennzeichnete und in der anliegenden Karte eingetragene Nordspitze des Sees.

Von Uferbereichen, insbesondere von Schilfzonen und Röhrichtbeständen ist wasserseitig grundsätzlich ein Abstand von 20 m einzuhalten. Das Befahren von Schwimmblickzonen ist nicht gestattet. Das Befahren oberflächennaher Wasserpflanzenbestände (Laichkrautzone) ist zu vermeiden. Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt werden, Ansammlungen von Wasservögeln sind weiträumig zu umfahren.

## **§ 3 Angelnutzung**

(1) Das Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein und einer für den Useriner See ausgestellten Angelberechtigung gestattet.

(2) Das Angeln ist vom Boot sowie von vorhandenen Steganlagen und von offenen Uferstellen innerhalb der Ortslagen Userin und Useriner Mühle sowie des Campingplatzes am Westufer gestattet.

Für das Angeln vom Boot gelten die in § 2 genannten Bedingungen und Auflagen mit der Ausnahme, dass der Abstand von 20 m zum Ufer bzw. zur Röhrichtzone angemessen und rücksichtsvoll unterschritten werden kann. Ausgenommen von dieser Unterschreitungsmöglichkeit ist der Uferbereich an der Halbinsel Bockhorst.

## **§ 4 Badestellen**

(1) Der Badebetrieb ist auf die derzeit vorhandenen Badestellen in den Ortslagen Userin und Useriner Mühle sowie am Campingplatz am Westufer beschränkt.

(2) Das Tauchen mit Atemgeräten ist nicht gestattet.

## **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

Bestehende Ausnahmen gemäß § 7 sowie die Möglichkeit von Befreiungen nach § 8 der Nationalparkverordnung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 12 der Nationalparkverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Nationalparkverordnung oder gegen diese Allgemeinverfügung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V mit Geldbuße geahndet werden.

### **§ 7 Widerruf und Befristung**

(1) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

(2) Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist bis zum 31.12.2022 befristet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 28.01.2010 außer Kraft.

### Hinweise

Überschreitet die Anzahl der windgetriebenen Wasserfahrzeuge regelmäßig die Zahl von 30 Segelbooten bzw. 12 Surfern, die gleichzeitig auf dem See sind, kann in Abstimmung mit der Gemeinde Userin und möglichst unter Einbeziehung der AG Useriner See eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl ergänzt werden.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind spätestens bis zum 31.12.2021 unter öffentlicher Beteiligung zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Nationalparkamt Müritz, Schloßplatz 3, 17237 Hohenzieritz erhoben werden.